

Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE)

In der Fassung vom 24.03.2022

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NInGG das Register für Energieeffizienz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen.

In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der Energieeffizienz nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. sie ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben,
 3. die Voraussetzungen für die Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen
 4. mindestens eine der nachstehenden zusätzlichen Vertiefungen der Fachkenntnisse der Energieberatung (vgl. Anhang) und/oder energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung nachweisen:
 - a) Energieberatung - Wohngebäude
 - b) Energieberatung - Nichtwohngebäude
 - c) Effizienzhausplanung - Wohngebäude
 - d) Effizienzhausplanung - Nichtwohngebäude
 - e) Energieoptimiertes Denkmal
- und
5. besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energieeffizienz nachweisen.
- (2) Besondere Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der Energieeffizienz Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

- (1) ¹Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 erbracht sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz erbracht. ²Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen belegt werden, deren Mindestumfang 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten drei Jahre betragen soll. ³Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.
- (2) Ein Nachweis über den Eintrag in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird bei Eintragung in das Register Energieeffizienz anerkannt.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf Gebiet der Energieeffizienz vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieeffizienz,
 2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der letzten drei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.
- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energieeffizienz Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Register für Energieeffizienz“ berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz

§ 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an die besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung genügen. ²Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab. ²Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.
- (3) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.
- (4) Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet Energieeffizienz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis eingetragen werden. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Energieeffizienz erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Energieeffizienz sind nachzuweisen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieur Nachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

– veröffentlicht in den Ingenieur Nachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen (Länderbeilage Deutsches Ingenieurblatt) Ausgabe 06/2022 am 21.06.2022 –

Anhang

Nachweis der Zusatzqualifikationen

1 entspr. „Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)“

2 entspr. „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (BAFA)“

3 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)“

4 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)“

5 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz (WTA)“

1 Zusatzqualifikation für Energieberatung – Wohngebäude

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ (BAFA) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zusatzqualifikation für Energieberatung – Nichtwohngebäude

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms "Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen" (BAFA) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

3 Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung – Wohngebäude

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“, die zur Planung und Baubegleitung von KfW-geförderten Neubau- oder Sanierungsvorhaben (Wohngebäude) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung

oder

- Referenznachweis für Wohngebäude, der im Zuge der Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenliste der dena, gemäß folgender Kriterien, geprüft wurde:

Vorlage von mindestens zwei abgeschlossenen, eigenständig durchgeführten Projekten einer energetischen Fachplanung oder Baubegleitung zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Gebäuden (Wohngebäuden). Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Und es müssen mindestens die im jeweils gültigen Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste geforderten KfW Effizienzhaus-Standards erreicht worden sein.

Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als eine der beiden Referenzen verwendet werden. Dabei müssen die Anforderungen an eine Referenz für Nichtwohngebäude laut jeweils gültigem Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste eingehalten werden.

4 Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung – Nichtwohngebäude

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zu Basisthemen energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie im Modul „Planung und Umsetzung Nichtwohngebäude“, die zur Planung und Baubegleitung von KfW-geförderten Neubau oder Sanierungsvorhaben (Nichtwohngebäude) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

oder

- Referenznachweis für Nichtwohngebäude, der im Zuge der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste der dena, gemäß folgender Kriterien, geprüft wurde:

Vorlage von mindestens einem abgeschlossenen, eigenständig durchgeführten Projekt zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Nichtwohngebäuden, für das der Antragsteller eigenständig und persönlich die energetische Nachweisführung erbracht hat, inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der im Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste genannten energetischen Mindestanforderungen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller und auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

5 Zusatzqualifikation Energieoptimiertes Denkmal

Für die Zusatzqualifikation Energieoptimiertes Denkmal sind die Zusatzqualifikationen 5.1 und 5.2 erforderlich.

5.1 Zusatzqualifikation Energieeffizienz

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer der unter 3.1 bis 3.4 aufgelisteten Zusatzqualifikationen.

oder

- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Grundlagenlehrgang zum Thema „Energieeffiziente Gebäudeplanung und -sanierung“; entsprechend den Anforderungen des WTA-Anerkennungsschemas „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung“ in der jeweils geltenden Fassung.

oder

- Nachweis der Anerkennung als anerkannter Sachverständiger oder Nachweisberechtigter für das Sachgebiet Wärmeschutz oder Gebäudeenergieeffizienz.

oder

- Referenznachweis durch Vorlage von mindestens drei abgeschlossenen, eigenständig nach Bilanzierungsverfahren gemäß der EnEV 2009 oder aktueller berechneten Projekten.

5.2 Zusatzqualifikation Denkmalschutz / Besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer von der Koordinierungsstelle der WTA anerkannten Fortbildungsmaßnahme, basierend auf dem unter Federführung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz erarbeiteten Leitfaden zur Fortbildung "Sachverständige für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV"

oder

- Nachweis besonderer Sachkunde im Bereich des Denkmalschutzes und der Energieeffizienz; entsprechend den Anforderungen des WTA-Anerkennungsschemas „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung“ in der jeweils geltenden Fassung.